

Stadt Bleicherode
- Der Bürgermeister -

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bleicherode vom 18.12.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- u. Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode in der Sitzung am 12.12.2013 die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bleicherode beschlossen.

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen
2. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden mit mehr als 10 Tieren notwendig sind
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind
5. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen
6. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist der Zeitraum für die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund	30,00 €
b) den zweiten Hund	40,00 €
c) jeden weiteren Hund	60,00 €
d) den ersten gefährlichen Hund	220,00 €
e) jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 €

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung werden Steuerbefreiungen i. S. d. § 2 und Steuerermäßigung i. S. d. §§ 6 und 7 der Satzung nicht gewährt.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben d) und e) gelten aufgrund ihrer Züchtungseigenschaften, Rassemerkmale oder ihres Verhaltens die Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung.
In Zweifelsfällen hat der Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung vorzulegen.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 2, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung sowie Züchtersteuer (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn dafür ein Antrag gestellt wird und die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Die steuerbegünstigenden Tatsachen müssen bei Antragstellung nachgewiesen werden.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und ist zum 01.07. des jeweils laufenden Jahres fällig. Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und daher stets in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird. Bei einer Neuanmeldung wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Ein erteilter Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadtverwaltung, unter Angabe der Hunderasse und des Alters, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadtverwaltung eine kostenpflichtige Hundemarke aus. Verloren gegangene Hundemarken können gegen eine Gebühr ersetzt werden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, bzw. wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundemarke an die Stadtverwaltung zurückzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadtverwaltung ebenfalls anzuzeigen.

§12 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 bis 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 11 seiner Anzeigepflicht für seinen über 4 Monate alten Hund zur Besteuerung nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 ThürKAG i.V. mit § 16 ThürKAG nach dieser Bestimmung können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 und Abs. 3 ist die Stadtverwaltung Bleicherode.

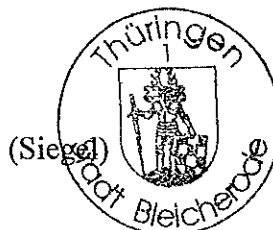
§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer tritt mit dem **01.01.2014** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom **25.10.2001** außer Kraft.

Stadt Bleicherode
Bleicherode, den 18.12.2013



Rostek
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

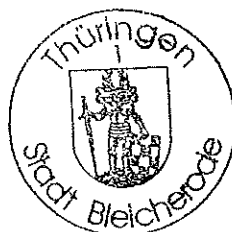
Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bleicherode geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Stadt Bleicherode
Bleicherode, den 18.12.2013



Rostek
Bürgermeister



Die Satzung wurde rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben vom 16.12.2013.